

Gesamtprüfung Bürgerliches Recht, am 14. November 2022

Die Studentin **Carolin** geht zur Papeterie & Buchhandlung **Dallmann GmbH**, um sich ein Lehrbuch zu kaufen, das einen Zugangscode für die Nutzung eines Online-Lernprogramms auf zwei Jahre enthält; nur deshalb wählt sie dieses Produkt des Verlages **OnBook**. Da außerdem ihre alte Füllfeder gerade gebrochen ist, kauft sie auch noch einen Ersatz dafür. Beides muss allerdings von der **Dallmann GmbH** erst bestellt werden. Im Geschäftsraum der Buchhandlung wird in einem deutlich erkennbaren Aushang darauf hingewiesen, dass alle Kaufverträge nur unter Zugrundelegung der aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen werden, die auf der Website der **Dallmann GmbH** abrufbar sind. In den AGB wird neben der Gewährleistung für „*originalverpackte Bücher (Neuware)*“ auch die Haftung für Sachschäden ausgeschlossen. Außerdem findet sich in § 5 der AGB folgende Klausel: „*Alle Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum der Dallmann GmbH*“.

Als **Carolin** das Lehrbuch und die Füllfeder abholen kommt, bemerkt sie, dass sie ihre Geldtasche vergessen hat. **Franck**, der Geschäftsführer der **Dallmann GmbH**, gibt **Carolin**, weil sie Stammkundin ist, das Buch und die Füllfeder „auf Rechnung“ mit. Es wird vereinbart, dass **Carolin** den Gesamtpreis binnen sieben Tagen mittels Banküberweisung bezahlt.

Daheim angekommen, bemerkt **Carolin** sofort, dass die Füllfeder vollständig ausgelaufen ist und ihren schönen Lederrucksack dadurch stark verschmutzt hat. **Arjen**, ein Angestellter der **Dallmann GmbH**, hat die Tintenpatrone vor der Übergabe nicht ordnungsgemäß eingesetzt und die Füllfeder nicht richtig verschlossen. Die Reinigung des Rucksackes kostet 200 Euro. Zu allem Überfluss bemerkt **Carolin** noch am selben Abend, dass der Zugangscode zum Lernprogramm zwar funktioniert, aber damit entgegen der Verlagswerbung nur die Hälfte der Lektionen freigeschaltet und so nicht der ganze Lehrbuchstoff abgedeckt wird.

Carolin ist ernsthaft verstimmt und schreibt **Franck** ein E-Mail. Sie verlangt Schadenersatz für die Verschmutzung ihres Rucksackes. Bis der Schaden vollständig ersetzt sei, behalte sie den Kaufpreis zurück. Außerdem verlangt sie Zugang zur zweiten Hälfte der Lektionen des Lernprogramms.

Franck antwortet **Carolin** erbost. Er verweist zunächst auf die AGB. Außerdem habe er „keine Verantwortung für das Lernprogramm“. Sie solle sich diesbezüglich an den Verlag **OnBook** wenden. Auch für das Auslaufen der Füllfeder hafte er nicht. Wenn **Carolin** den Kaufpreis nicht umgehend überweise, werde er die Waren notfalls auch gerichtlich herausverlangen.

Fragestellung

Wie ist die Rechtslage?

Prüfen Sie bitte alle in Frage kommenden Anspruchsgrundlagen und Einwendungen!

Beachten Sie dabei genau die Anwendungsbereiche der Gesetze und achten Sie vor allem auf sorgfältige Subsumtion unter alle relevanten Tatbestandselemente.